

Auktionsbestimmungen

der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) Rendsburger Straße 178, 24537 Neumünster verkauft die im Katalog aufgeführten Tiere im eigenen Namen und für Rechnung der Beschicker (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) in öffentlichen Auktionen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.
 - 1.1.1 RSH stellt für diese Auktionen seine Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung.
 - 1.1.2 Für die Auktionen gelten ausschließlich diese Auktionsbedingungen.
 - 1.1.3 Alle Auktionen finden im Wege öffentlicher Versteigerungen statt. Alle aufgetriebenen Tiere gelten wegen der unterschiedlichen Stallherkunft, unterschiedlicher Aufzuchtbedingungen und unterschiedlicher tierärztlicher Versorgung als nicht mehr neu sondern als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2 Verkaufsbestimmungen

- 2.1 Alle Tiere werden öffentlich versteigert. Freihändige Verkäufe auf dem Auktionsplatz sind verboten. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe bis zu 1.000 Euro geahndet. Alle angemeldeten Tiere müssen zur Versteigerung gestellt werden. Bei Abmeldungen nach Drucklegung des Katalogs oder Nichtauftrieb der Tiere ist der Veranstalter berechtigt, vom Beschicker eine Kostenerstattung in Höhe von 15 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je Tier zu erheben.
- 2.2 Die Gebote sind unmissverständlich - in der Regel durch deutliches Erheben des Kataloges - abzugeben.
- 2.3 Dem Beschicker bzw. einem Beauftragten des Beschickers ist das Mitbieten oder Mitbieten lassen untersagt.
- 2.4 RSH hat das Recht, Käufe im Namen Dritter durch Beauftragte tätigen zu lassen, wenn ihm entsprechende schriftliche Kaufaufträge vorliegen. Er wird insoweit von dem Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB, befreit.
- 2.5 Während der Versteigerung wird das jeweils zu versteigernde Tier an der Hand vorgestellt. Das Ausbieten der Tiere erfolgt in Euro:

Das Mindestgebot richtet sich jeweils nach Katalogangabe oder Ansage des Auktionators. Das Mehrgebot über dem letzten Gebot beträgt bis 500 Euro mindestens 20 Euro, von 500 Euro bis 1.000 Euro mindestens 30 Euro und über 1.000 Euro mindestens 50 Euro.
- 2.6 Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt, es sei denn dass der Mindestpreis nicht erreicht ist. Der Bieter ist an sein Gebot gebunden bis zum rechtsgültigen Zuschlag an den nächsten Bieter.
- 2.7 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, hat den Beauftragten der RSH sofort nach dem Zuschlag den Kaufschein zu unterzeichnen und dabei Namen und zustellfähige Anschrift anzugeben.

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen

sind, kann das Ausgebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist, muss jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Tieres der Auktion erfolgen. Die Entscheidung über einen etwaigen Widerspruch wegen Zweifel an der Gültigkeit des Zuschlages trifft die Auktionsleitung oder deren Beauftragter:

- 2.8 Mit dem Zuschlag kommt der Kaufvertrag zwischen Beschicker und Bieter zustande. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr und Haftung für das verkaufte Tier auf den Käufer über.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mit dem Zuschlag ist der Kaufpreis nebst Kommission und Nebenkosten fällig.
3.2. Der vom Käufer zu zahlende Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zuschlagpreis
+ Kommissionsgebühr
= Nettobetrag
+ gesetzliche Mehrwertsteuer
= Bruttopreis
+ anteilige Versicherung + Versicherungssteuer
= Rechnungsbetrag

- 3.3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach dem Zuschlag in bar oder bestätigtem Bankscheck bzw. durch einen von der Bank des Käufers bestätigten Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch eine von der Bank des Käufers bestätigte Lastschriftvollmachtigung an die von RSH Beauftragten im Auktionsbüro zu bezahlen. Der Käufer kommt in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht am 7. Tag nach der Auktion bei RSH eingegangen ist.
3.4. RSH hat das Recht, nach Schluss der Auktion Verkäufe im Stall zuzulassen. Die genehmigten Stallverkäufe unterliegen der gleichen Abrechnungspflicht wie Auktionsverkäufe.
3.5. Eine direkte Verrechnung zwischen Käufer und Beschicker ist nicht gestattet und gegenüber dem Veranstalter unwirksam.
3.6. Bei Käufen im Namen Dritter durch RSH kann RSH den Kaufpreis per Bar- Nachnahme erheben, ohne dass es hierzu einer besonderen Vereinbarung bedarf.
3.7. Bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8% über den Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit an berechnet. Unberührt bleibt das Recht von RSH, einen höheren Schaden geltend zu machen.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Beschicker bleibt Eigentümer an allen gelieferten Tieren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer mit Zustandekommen des Kaufvertrages seine künftigen Ansprüche aus dem Weiterverkauf im Voraus an den Beschicker ab, der diese Abtretung annimmt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Beschicker die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Beschicker die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Der Beschicker kann zur Wahrnehmung seiner Rechte die RSH beauftragen, ihn zu vertreten.

Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt.

- 4.2 RSH ist berechtigt, alle zum Tier gehörenden Papiere bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einzubehalten.

5 Abnahme und Verladung

- 5.1. Mit dem Zuschlag ist der Käufer zur sofortigen Abnahme des oder der Tiere auf dem Auktionsgelände verpflichtet. Allerdings unbeschadet des Zurückbehaltungsrechtes von RSH bis zur Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages.
- 5.2. Die gekauften Tiere werden nur gegen Abgabe der im Kassenraum herausgegebenen Verlademarken ausgeliefert und für den Transport freigegeben.
- 5.3. Der Abtransport der gekauften Tiere vom Auktionsgelände hat unmittelbar nach Schluss der Versteigerung zu erfolgen.
- 5.4. Verlader im Sinne des Gesetzes ist der jeweilige Eigentümer des Tieres, in dessen Auftrag RSH die Verladung regeln kann.

6 Verkaufsstandards (Beschaffenheitsmerkmale der Tiere)

Die nachfolgend aufgeführten Verkaufs- und Auktionsstandards bilden diejenigen Beschaffenheitsmerkmale der jeweiligen Tiere, die Gegenstand des Erfüllungsanspruchs der Käufer sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Alter, Leistungen, Gesundheit oder sonstige Beschaffenheitsmerkmale ermittelt weder der Beschicker noch RSH. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages. Vielmehr werden die Tiere im Übrigen verkauft wie besehen unter Ausschluss jeder weiterer Sachmängelhaftung.

6.1. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale:

6.1.1. Alle Tiere sind hinsichtlich Abstammung, Leistung und Alter beschrieben.

6.1.2. Der Beschicker versichert ,

dass der Rinderpass des von ihm angelieferten Tieres den gesetzlichen Bestimmungen (Viehverkehrsordnung) entspricht;

die im Rinderpass enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind;

die erforderlichen Meldungen und Bewegungsmeldungen zutreffend erfolgt sind;

dass das (die) von ihm angelieferte(n) Tier(e) den Bestimmungen der Viehverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet ist (sind).

6.1.3. Für weibliche Tiere gilt ergänzend:

6.1.3.1. Für alle Tiere wird das Deck- bzw. Besamungsdatum sowie Name und Nummer des zum Einsatz gekommenen Bullen angegeben und die Deck- bzw. Besamungsdaten mitgeteilt.

6.1.3.2. Alle zur Versteigerung kommenden Kühe und Färsen werden nach ihrem Eintreffen auf dem Auktionsgelände durch einen Vertrauentierarzt auf ihre Euterbeschaffenheit hin überprüft. Die dabei festgestellten Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben und gelten mithin als allgemein bekannt (§ 442 BGB).

6.1.4. Trächtigkeit

Bei den als tragend zur Versteigerung kommenden Tieren garantiert der Beschicker die Trächtigkeit in folgender Weise:

- 6.1.4.1. Tiere, für die der einwandfreie Nachweis durch einen beamteten Tierarzt geführt wird, dass Sie am Tage der Absatzveranstaltung nicht tragend waren oder ein bereits abgestorbenes Kalb trugen, sind vom Beschicker kostenfrei bei sofortiger Rückzahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich Transportkosten und Vergütung von 3 € Futtergeld pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer zurückzunehmen. Die Ansprüche müssen innerhalb von 300 Tagen nach dem Deckdatum bzw. bei ohne Angabe des Deckdatums verkauften hochtragenden Tieren innerhalb von 42 Tagen nach dem Verkauf gestellt werden.
- 6.1.4.2. Kalbt ein Tier nicht innerhalb dieses Zeitraumes - von 265 bis 295 Tagen - so sind vom Beschicker für jeden diese Frist überschreitenden Tag der verspäteten Abkalbung 3 € Futtergeld zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.
- 6.1.4.3. Verspätete Abkalbungen müssen innerhalb von 300 Tagen nach dem endgültigen Deckdatum bzw. bei ohne Angabe des Deckdatums verkauften hochtragenden Tieren innerhalb von 42 Tagen nach dem Verkauf reklamiert werden. Ansprüche aus derartigen Reklamationsfällen müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Abkalben mittels tierärztlichen Attestes geltend gemacht werden.
- 6.1.4.4. Kalbt ein im Herdbuch geführtes Tier nicht innerhalb von 265 bis 295 Tagen nach dem im Katalog angegebenen Deckdatum bzw. angesagter Nachbedeckung, so muss der Beschicker 15% des Zuschlagpreises zurückzahlen, sofern er nicht nachweisen kann, dass der im Katalog angegebene Bulle der Vater des früher oder später lebend geborenen Kalbes ist.

6.1.5. Eutergesundheit

Alle zur Versteigerung kommenden Kühe und Färsen werden nach ihrem Eintreffen auf dem Auktionsgelände durch einen Vertrauentierarzt auf ihre Euterbeschaffenheit hin überprüft. Die dabei festgestellten Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, bei trocken stehenden Kühen und tragenden Färsen Euterfehler, die sich nach dem Abkalben herausstellen können, schon im Voraus festzustellen. Es kann deshalb für diese Tiere außerhalb des Versicherungsschutzes keine Garantie übernommen werden. Bei allen Kühen und Färsen haftet der Beschicker für die Euterbeschaffenheit bis 1 Stunde nach der Versteigerung der weiblichen Tiere.

6.1.6. Geburtswege

Reklamationen bezüglich der Beschaffenheit der Geburtswege bei abgekalbten Tieren sind vor dem Abtransport jedoch spätestens eine Stunde nach Beendigung der Auktion der weiblichen Tiere gelten zu machen.

6.1.7. Erheblich wertmindernde Mängel

Der Beschicker ist nicht entbunden von der Haftung für evtl. bestehende erheblich wertmindernde, die Leistungsfähigkeit oder erneute Trächtigkeit stark beeinträchtigende Mängel. Schäden sind vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach dem Gefahrenübergang mittels eingeschriebenen Briefes RSH zur Weitergabe an den Beschicker geltend zu machen, wobei durch amtstierärztliches Attest der Nachweis zu führen ist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorhanden war.

6.2. Besondere Sachmängelhaftung für Gesundheit und Zuchttauglichkeit bei Bullen

6.2.1. Gesundheit, Konstitutionsmängel

Erkennbar kranke Tiere werden nicht gekört. Vorhandene Mängel, die keinen Anlass geben, ein Tier nicht zu kören, werden während der Veranstaltung bekannt gegeben.

6.2.2. Zuchttauglichkeit

Der Beschicker sichert die Zuchttauglichkeit seines Bullen wie folgt zu,

- a) dass die Geschlechtsorgane des Bullen am Tage des Gefahrüberganges frei von krankhaften Veränderungen sind und das Sperma, das Vorsekret und die Vorhautspülprobe keine Krankheitskeime enthalten, die Geschlechtsinfektionen hervorrufen.

Die Frist für diesbezügliche Beanstandungen endet im Falle des direkten Nachweises von Geschlechtsinfektionserregern beim Bullen 4 Wochen, beim Nachweis von Geschlechtsinfektionen mittels Probeanpaarung oder -besamung 8 Wochen nach dem Tage des Gefahrüberganges. Wenn nach dem Gutachten des Fachtierarztes für einen Bullen Deckruhe angeordnet wird und dadurch die Untersuchungen nicht fristgemäß vorgenommen werden können, kann RSH die Beanstandungsfrist auf Antrag des Käufers verlängern. Die Verlängerung darf den Zeitraum der angeordneten Deckruhe nicht überschreiten. Der Nachweis von Geschlechtsinfektionen kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erbracht werden:

Entweder durch **direkten Nachweis** von Geschlechtsinfektionserregern beim Bullen. Zu diesem Zweck ist zu empfehlen, Vorhautspülprobe, Vorsekret und Sperma des Bullen dreimal innerhalb der vierwöchigen Gewährfrist durch einen Fachtierarzt zur Untersuchung kunstgerecht entnehmen zu lassen und in einem anerkannten veterinärmedizinischen Fachinstitut, welches für die Untersuchung auf Geschlechtsinfektionen eingerichtet ist, zu untersuchen.

Oder durch einen **indirekten Nachweis** von Geschlechtsinfektionserregern mittels Probepaarung oder -besamung an sicher geschlechtsgesunden Tieren aus Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit. Der Nachweis ist vom Käufer zu erbringen. Die Geschlechtsgesundheit der zur Probepaarung oder -Besamung verwendeten Tiere muss fachtierärztlich bescheinigt werden.

Der durch eingeschriebenen Brief dem Beschicker zuzustellen der Anzeige ist das Untersuchungsergebnis eines der oben genannten Institute beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend. Aus dem Attest muss hervorgehen, dass Krankheitskeime, die Geschlechtsinfektionen bedingen, in einer oder mehreren der vorgenannten Proben oder aber in den Geschlechtsorganen der weiblichen Tiere, die der Probepaarung oder -besamung mit dem gekauften Bullen unterzogen worden sind, gefunden werden. Bei Verwendung des Bullen im natürlichen Deckakt bei nicht nachweislich geschlechtsgesunden Tieren kann sich die Beweisführung nur auf Untersuchungen des Bullen selbst stützen, die vor dem ersten Deckakt nach dem Gefahrenübergang durchgeführt wurden. Der Käufer hat den Bullen so zu halten, dass eine Ansteckung im Käuferstall ausgeschlossen werden kann.

- b) dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Fütterung und Haltung einwandfrei deckt bzw. die künstliche Scheide annimmt. Mängel sind dem Beschicker des Bullen innerhalb von 6 Wochen, unter Beifügung eines fachtierärztlichen Gutachtens anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Unter einwandfreiem Decken ist zu verstehen, dass der Bulle im Bestand des Käufers paarungsbereite Rinder im ordnungsgemäßen Deckstand regelmäßig deckt, d.h. ohne Hemmungen innerhalb von 10 min aufspringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt.

Die Annahme der sachgemäß vorbereiteten künstlichen Scheide muss regelmäßig, d.h. mindestens beim dritten Aufsprung und innerhalb von zehn Minuten erfolgen. Eine Beanstandung wegen Nichtannahme der künstlichen Scheide erfolgt dann zu Recht, wenn die Entsamung bei fachgerechter Durchführung nicht mindestens an 5 von 6 verschiedenen Tagen einwandfrei gelungen ist.

- c) dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Fütterung und Haltung **einwandfrei befruchtet**. Mängel sind dem Beschicker innerhalb von vier Monaten mittels eingeschriebenen Briefes anzugeben.

Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Die Befruchtungsfähigkeit ist als ungenügend anzusehen, wenn bei drei im Abstand von 3 bis 5 Tagen aufeinander folgenden Untersuchungen von insgesamt 6 Ejakulaten nachstehende Mindestforderungen in wenigstens einem Befund (z.B. Ejakulatgröße, Dichte usw.) wiederholt nicht erreicht bzw. wiederholt überschritten wurden (Anteil krankhaft veränderter Spermien):

- die Menge eines Samenergusses von bis zu zwei Jahre alten Bullen soll 2 cm³, von älteren Bullen 4 cm³ betragen.
- Die Ejakulate sollen eine Dichte von mindestens 0,6 Mio. Samenzellen je cm³ aufweisen.
- der Anteil krankhaft veränderter Samenzellen darf höchstens 20% betragen.
- das verdünnte Sperma soll bei sachgemäßer Abkühlung und Aufbewahrung mindestens 72 Stunden bei etwa 70% der Spermien die normale Vorwärtsbewegung erkennen lassen.

Die erste Samenentnahme zum Zwecke vorstehender Spermauntersuchung darf frühestens 5 Tage nach dem Gefahrenübergang vorgenommen werden. Der Bulle darf vom 5. Tag vor der ersten bis zur letzten Samenentnahme zum Untersuchungszweck nicht zum Deck- oder Besamungsbetrieb herangezogen werden. Die Entnahme und Einsendung des Samens veranlasst eines der unter a) genannten Institute. Zu jeder der 3 Untersuchungen sind getrennt die Ejakulate des ersten und zweiten Sprunges, und zwar verdünnt und unverdünnt, einzusenden. In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Samenbeschaffenheit entscheiden die unter a) angegebenen Fachinstitute. Erforderlichenfalls können weitere Sameneinsendungen veranlasst werden.

Eine Anzeige wegen mangelhafter Befruchtungsfähigkeit ist ferner berechtigt, wenn von mindestens 10 einmalig gedeckten bzw. 20 einmalig gedeckten bzw. einmalig besamten, gut rindernden, geschlechtsgesunden weiblichen Tieren aus Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit weniger als 6 bzw. 12 befruchtet werden. Die Geschlechtsundheit der gedeckten weiblichen Tiere und die

ungestörte Fruchtbarkeit ihrer Herkunftsbestände muss fachtierärztlich bescheinigt werden. Auch in diesem Falle sind der Mängelrüge die Ergebnisse der Samenuntersuchungen wie oben beschrieben beizufügen.

6.2.3. Berechtigung zur Nachprüfung

Bei Eingang einer Mängelrüge nach 6.2.2. a) bis c) ist der Beschicker berechtigt, den Bullen zwecks Prüfung der Beanstandung bis zu einer Dauer von zwei Wochen auf seine Kosten in seinem Stall zurückzunehmen oder in die tierärztliche Hochschule Hannover zur Durchführung des Gegenbeweises einzustellen und die unter 6.2.2. a) genannten Untersuchungen wiederholen zu lassen. Ergibt sich dabei innerhalb der vorgesehenen Frist dass die vom Käufer gerügten Beanstandungen nach 6.2.2. nicht, so hat der Käufer den Bullen gegen Erstattung der dem Beschicker entstandenen Untersuchungs und Transportkosten wieder abzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anzeige. Entstehen danach innerhalb der folgenden zwei Wochen erneute Beanstandungen gemäß 6.2.2., so unterwerfen sich Käufer und Beschicker der Entscheidung des Vorstandes der RSH, die sich dabei auf ein fachtierärztliches Gutachten stützen muss. Bei allen Nachprüfungen ist es dem Beschicker und dem Käufer verboten, den Bullen mit Reizmitteln und anderen Medikamenten zu behandeln oder behandeln zu lassen.

6.2.4. Entschädigung bei Zuchtuntauglichkeit an Käufer

Bei Vorhandensein eines unter 6.2.2. a) bis c) aufgeführten Mangels besteht Anspruch auf Versicherungsentschädigung, soweit der Gegenbeweis (siehe 6.2.3. nicht einwandfrei und fristgerecht geführt worden ist. Bei Angler-Bullen wird nach dem Gutachten des Fachtierarztes der Zentralbesamungsstation Süderbrarup endgültig entschieden.

Im Versicherungsfall ist der Beschicker verpflichtet:

- den Differenzbetrag zwischen Versicherungsentschädigung und Kaufpreis
- die Kosten für die tierärztliche Untersuchung,
- die Transportkosten für den Bullen

zu erstatten.

6.2.5. Auktionszulassung spermageprüfter Bullen

Bullen die vor einer Auktion bereits auf Spermaqualität geprüft wurden, sind zur Auktion nur dann zugelassen, wenn vor dem Verkauf ein Spermaprüfschein vorgelegt wird. Das Ergebnis der letzten Spermaprüfschein muss den Bedingungen gemäß 6.2.2. a) bis c) entsprechen. Der Spermaprüfschein entbindet den Beschicker jedoch nicht von den Gewährleistungen gemäß 6.2.2..

6.2.6. Haftungsausschluss nach Gefahrübergang

Der Beschicker haftet nicht, wenn ein zur Rüge führender Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, der nach Gefahrübergang auf den Käufer entstanden ist. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung trägt der Beschicker.

7. Versicherungsbestimmungen für weibliche Tiere und Bullen

RSH als Auktionsträger hat mit der Vereinigten Tierversicherung, nachfolgend kurz VTV genannt einen Gruppenversicherungsvertrag für die bei Auktionen aufgetriebenen weiblichen Tiere und Bullen abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages bestehen nur Rechtsbeziehungen zwischen der VTV einerseits und Beschicker bzw. Käufer andererseits. Die Versicherungsprämien erhebt RSH für die VTV von Beschicker und Käufern.

Die durch den Gruppenvertrag abgesicherten Risiken, die Höhe der Versicherungssummen, die Möglichkeit von Höherversicherungen sowie die Sorgfaltspflichten im Schadenfall ergeben sich im Einzelnen aus dem Gruppenversicherungsvertrag., der bei Bedarf zugesandt werden kann. Ein Merkblatt über die wesentlichen Versicherungsbestimmungen ist diesen Auktionsbestimmungen beigelegt.

8. Sachmängelhaftung und Haftungsausschluss

- 8.1. Die im Abschnitt 6. aufgeführten Sachmängelhaftungsansprüche regeln in den dort aufgeführten Fristen abschließend die Ansprüche der Käufer für diejenigen Abweichungen von Beschaffenheitsmerkmalen, die Vertragsgegenstand zwischen den Kaufvertragsparteien sind. Für weitere Beschaffenheitsmerkmale haftet der Beschicker nicht. Insofern gelten die Tiere gekauft wie besehen. Etwaige weitere vertraglich oder gesetzlich begründete Sachmängelhaftungsansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschickers verschuldet. Hinsichtlich Vermögensschäden gilt ein genereller Haftungsausschluss.
- 8.2. Beschicker und RSH haften nicht für Schäden durch Infektionskrankheiten und Folgeschäden solcher Infektionskrankheiten. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart, es sei denn Verkäufer oder RSH haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Befall eines Tieres oder eines Stalles mit einer Infektionskrankheit verschwiegen.
- 8.3. RSH ist weder Tierhalter noch Tierhüter. Das Tierhalterrisiko ist bis zum Zuschlag beim Beschicker, nach Gefahrübergang bei dem Käufer. Beschicker und Käufer sind verpflichtet eine ausreichende Versicherung des Tierhalterrisikos abzuschließen.
- 8.4. Schadenersatzansprüche gegen RSH oder ihre Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder beziehen sich auf die Verletzung vertragswesentlicher Hauptpflichten.
- 8.5. Haftung für unrichtige Katalogangaben:
 - 8.5.1. Bei unrichtigen Katalogangaben, verursacht durch den Beschicker, die ohne weitergehende wirtschaftliche Folgen bleiben, hat der Beschicker dem Käufer einen eventuellen Minderwert zu ersetzen. Dieser Minderwert wird von RSH für beide Seiten verbindlich festgesetzt.
 - 8.5.2. Bei Unrichtigkeit der Katalogangaben betreffend Abstammung des Tieres und/oder der Leibesfrucht ist der Käufer zur Wandlung berechtigt. Neben der Rückzahlung des Kaufpreises schuldet der Beschicker die Kosten der Blutgruppenbestimmung, des Transportes und die reinen Futterkosten bis zu 180 Tagen á 3 € pro Tag.
 - 8.5.3. Die Beanstandung der Abstammung hat der Käufer durch Gutachten mit Blutgruppenbestimmung durch das tierärztliche Institut der Universität Göttingen, Groner Landstraße 2,37073 Göttingen nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse dieses Institutes sind für beide Seiten verbindlich.

9. Beweislast und Verjährung

- 9.1. Soweit der Käufer innerhalb der im Einzelnen genannten Fristen Beanstandungen erhebt oder Mängel gegenüber RSH oder dem Beschicker berechtigterweise geltend macht, wird widerleglich vermutet, dass das Tier bei Gefahrübergang mit dem Mangel behaftet war.
- 9.2. Soweit in diesen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen gelten sind etwaige Ansprüche vierzehn Tage nach Zuschlag bei RSH schriftlich anzumelden. Alle Ansprüche aus Auktionsverkäufen verjähren sechs Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist soweit nicht gesetzlich zwingend andere Fristen gelten.

10. Schlussklauseln:

- 10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck der einzelnen Bestimmung oder des Vertrages am nächsten kommt.
- 10.2. RSH ist berechtigt, kundenbetreffende Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 10.3. Bei Verkäufen ins Ausland endet der Versicherungsschutz der verkauften Tiere mit Erreichen der Grenze der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versteigerung von Rindern und Embryonen im unternehmerischen Verkehr

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Versteigerungen von Rindern die durch die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (nachfolgend auch als „RSH eG“ oder „Veranstalter“ bezeichnet) durchgeführt werden zusätzlich zu den AGB der RSH eG.

RSH eG tritt hierbei als Auktionator der zu versteigernden Rinder auf. Die vom Eigentümer der zu versteigernden Tiere zur Verfügung gestellten Informationen, die RSH eG nicht zu prüfen hat, gibt RSH eG, ohne eine Garantie für Vollständig- und Richtigkeit lediglich weiter. Für alle von RSH eG durchgeführten Auktionen gelten diese Bestimmungen und zwar unabhängig von der Eigentümerschaft des jeweiligen Tieres zu Auktionsbeginn, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Rinder der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG für den Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Bietenden gemäß Anlage 1.

Diesen Bestimmungen entgegenstehenden AGB wird ausdrücklich widersprochen, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder sie Anlage dieses Vertrages sind.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Bietern oder dem Erwerber zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB und ihren Anlagen niedergelegt. Die Auktionen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher sind von der Teilnahme an Auktionen ausgeschlossen.

1) Allgemeines – Geltungsbereich

Wir, die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG, eingetragen im Amtsgericht Kiel GNR 239 NM, Rendsburger Str. 178, 24537 Neumünster (nachstehend auch nur der „Veranstalter“ genannt), betreiben die Versteigerung von Rindern und Embryonen als Auktionator für die Anbieter (Verkäufer) sowohl im Internet und/oder in Anwesenheit der Bietenden (nachfolgend als „Auktion“ bezeichnet) im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Wir legen als Veranstalter den Kaufvertrag mit dem Erwerber sowie für das Rechtsverhältnis zu dem Bieter (auch nur „Nutzer“ oder „Kunde“ genannt) und dem Verkäufer diese Auktionsbedingungen (nachstehend auch nur AGB genannt) zugrunde. Verkäufer in diesem Sinne ist nicht Rinderzucht Schleswig-Holstein eG, sondern der im Liefer-/Übergabeschein genannte.

An Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von uns für die Auktion verwendet werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Erwerber, der Bieter und jeder Dritte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere AGB gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

2) Gestaltung und Abwicklung der Auktion

a) Anmeldung (Registrierung) und Nutzerkonto sowie Löschung des Nutzerkontos für Onlinebieter
Die Teilnahme an allen Auktionen ist nur denjenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften gestattet, die sich bei dem Veranstalter registriert haben.

Bei der Eröffnung der Registrierung sind alle von dem Veranstalter in dem Anmeldeformular gestellten Fragen ordnungsgemäß und richtig zu beantworten und eventuell geforderte Kopien beizufügen. Bei der Anmeldung hat der Kunde zwingend anzuzeigen, ob er Verbraucher oder Unternehmer ist. Bei der Eröffnung der Registrierung sind alle von dem Veranstalter in dem Anmeldeformular gestellten Fragen und Angaben ordnungsgemäß und richtig zu beantworten; evtl. geforderte Kopien sind

beizufügen. Ist der Kunde ein Verbraucher, wird er vom Veranstalter von der Teilnahme an der Auktion ausgeschlossen, da diese sich nach den nachfolgenden Bedingungen nur an Unternehmer richtet.

b) Die Anmeldung steht unter den folgenden Bedingungen:

- I. Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- II. Vertretungsberechtigte natürliche Personen einer juristischen Person oder Personengesellschaft müssen namentlich genannt und durch eine Kopie eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen werden.
- III. Bestätigung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Versteigerung und dem Verkauf von RSH eG.

c) Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen in der auf unserer Internetplattform vorgesehenen Rubrik „Löschung meiner Registrierung“ gelöscht werden; in diesem Fall werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbs erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Fall erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden. Im Übrigen wird auf Ziff. 9 dieser AGB verwiesen.

d) Nutzer registrieren sich anhand eines Passwortes. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und den Zugriff Dritter oder Unberechtigter auszuschließen.

e) Präsenzbieter unterliegen einer Registrierungspflicht und müssen sich mit Zuschlag identifizieren.

f) Ablauf der (Internet-) Versteigerung

- I. Beginn der Versteigerung
Die jeweilige Internetversteigerung beginnt mit einer von dem Veranstalter auf der Plattform in das Internet gestellten Angebots; dieses Angebot ist bei gleichzeitiger Präsenzauktion ebenfalls hinter dem Auktionator sichtbar. Das Angebot ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Veranstalters. In dem Angebot wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe „Auktionsende“ festgelegt. Das Angebot kann nicht durch einfaches „ja“ angenommen werden, sondern es handelt sich um eine vorweg erklärte Annahme durch Abgabe des Höchstgebotes. Angenommen wird vom Veranstalter nur dasjenige Höchstgebot, das innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser AGB abgegeben wird.
- II. Gebote können für Online-Bieter nur über die auf der Plattform installierte Maske für registrierte Bieter abgegeben werden. Findet die Auktion gleichzeitig in persönlicher Gegenwart des Auktionators statt, nimmt dieser die jeweiligen in Präsenz abgegebenen Gebote durch Handzeichen entgegen. Präsenze Gebote sind Online-Geboten gleichgestellt. Gebote, die auf andere Weise abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie dem Veranstalter während der Bietzeit zugehen. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser AGB für sein konkretes Gebot einverstanden ist, werden ebenfalls nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter „Gebot“ nach Maßgabe dieser AGB abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.
- III. Vor Abgabe eines Online-Gebotes wird der Inhalt des Gebotes einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Bieter kann dort sein Gebot über die

vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Nach der Abgabe des Gebotes erhält der Bieter vom Veranstalter eine automatisch generierte E-Mail oder eine Push Notifikation, die den Eingang des Gebotes bei uns bestätigt und dessen Einzelheiten wiedergibt (Zugangsbestätigung). Diese

Zugangsbestätigung stellt keine Vertragsannahme, sondern nur die Bestätigung der Teilnahme an der Versteigerung mit dem abgegebenen Gebot dar. Jedes Gebot eines jeden Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das abgegebene Gebot gebunden.

Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Kaufvertrag über das versteigerte Rind kommt ohne gesonderten Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (Nutzers oder Kunden) am Ende der Bietzeit zustande.

- IV. Gebote in Gegenwart des Auktionators werden durch Handzeichen abgegeben. Die Gebote werden in Echtzeit in die Onlineauktion eingestellt.
- V. Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und im Übrigen mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Der Veranstalter legt bei jeder Auktion die jeweiligen Bieterschritte fest. Die Bieter, seien sie Onlinebieter oder anwesend, sind an diese Schritte gebunden. Hiervon abweichende Gebote werden nicht berücksichtigt. Der Bieter wird über E-Mail oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wurde und ebenso, wenn er überboten worden ist. Alle angegebenen Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- VI. Unterrichtung vom Vertragsschluss
Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder durch Handzeichen (bei Anwesenheit) oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Bietende genannt.
- VII. Wir sind nach unserem Ermessen berechtigt, registrierte Bieter für einzelne Auktionen einzelner Objekte oder für eine bestimmte Zeit oder generell zu sperren und damit beschränkt oder unbeschränkt aus der Berechtigung an der Teilnahme von Auktionen auszuschließen. Dies ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für uns das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nichtmehr zumutbar ist. Gründe hierfür können die widerrechtliche Nutzung, z.B. durch wiederholtes künstliches „hochbieten“ sein, um die Einzelne Auktion künstlich im Wert zu steigern oder die Angabe falscher Daten etc. sein.
- VIII. Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit bei Vorliegen eines berechtigten Grundes abbrechen oder wenn er hierzu gesetzlich berechtigt war. Der Veranstalter ist zum Abbruch der Auktion insbesondere dann berechtigt, wenn das Angebot anfechtbar ist, das zu versteigernde Tier abhandengekommen, erkrankt oder verstorben ist. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, die Auktion für Onlinebieter abzubrechen. Findet die Auktion sowohl in Präsenz als auch Online statt, werden die Gebote, die in Gegenwart des Auktionators abgegeben werden, weiter entgegengenommen, ohne dass sich hieraus ein Schadensersatzanspruch der Onlinebieter ergäbe. Insoweit behalten wir uns ausdrücklich den Widerruf unserer jeweiligen in das Internet gestellten Angebote gemäß lit. e i), vor. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der

Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf unseres Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von uns bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

3) Angaben zum Versteigerungsobjekt

Die zur Versteigerung stehenden Tiere werden mit folgenden Angaben angeboten:

- Rasse
- Geschlecht
- Alter

Diese Angaben stellen lediglich eine Beschreibung des Tieres dar. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschaffenheit oder Gesundheitszustand des jeweiligen Tieres. Eine vorherige Besichtigung des angebotenen Tieres ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

Stehen Embryonen zur Versteigerung, so sind lediglich Angaben zur Kuh zu tätigen. Es wird ausdrücklich keine Haftung für eine erfolgreiche Einpflanzung oder die Gesundheit und Beschaffenheit des zu gebärenden Tieres übernommen.

4) Preise und Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie einer Kommissions- und Abtriebsgebühr. Diese wird auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Bieter die Rechnung mit Angabe des Preises und der Umsatzsteuer.

Der Abzug von Skonto ist unzulässig. Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug bei Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzugs.

5) Übergabe

Die Übergabe des ersteigerten Rindes oder Embryonen an den Erwerber oder an den von dem Erwerber zu benennenden Beförderer erfolgt erst nach vollständiger und unwiderruflicher Zahlung des Kaufpreises. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei fristgerechter Zahlung zusätzliche Standkosten anfallen können, wenn der Beförderer die ersteigerten Tiere nicht unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Vorliegen sämtlicher Transportdokumente und veterinärämthlicher Genehmigung, abholt. Aufrechnungsrechte stehen dem Erwerber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

a) Abholung des Rindes / Erfüllungsort / Gefahrübergang

Die Bietpreise gelten ab Standort des Rindes bei Selbstabholung durch den Erwerber. Der angegebene Standort ist der nach dem abgeschlossenen Vertrag vereinbarte Erfüllungsort.

Der Versand des ersteigerten Rindes erfolgt auch auf Wunsch des Erwerbers nicht. Wir sind aber bereit, auf Anfrage unverbindlich mehrere Spediteure mit Kontaktdaten zur Auswahl zu benennen, die den Transport im Auftrag und auf Risiko und Rechnung des Erwerbers gegen Vergütung als günstige Standardlieferung übernehmen.

Mit Zuschlag geht die Gefahr i.S.d. § 446 BGB auf den Käufer über, auch wenn das Rind zunächst noch im Gewahrsam des Veranstalters oder Anbieters verbleibt.

b) Embryonen werden an den Erwerber oder an den von ihm beauftragten Transportunternehmer in einem handelsüblichen Transportbehälter gemäß den bundesdeutschen Transportbestimmungen übergeben.

6) Haftung

Wenn und soweit ein Schadensereignis nicht dem Grunde oder der Höhe nach durch eine von RSH eG eingedeckte Versicherung gedeckt ist, gelten die nachstehenden Haftungsbeschränkungen:

a) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben während der Auktion oder deren Vollständigkeit. Ferner ist der Veranstalter nicht haftbar für den Gesundheitszustand der Tiere. Diese werden in dem Zustand verkauft, indem sie sich zum Zeitpunkt der Auktion befanden. Weitergehende Ansprüche sind gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.

b) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, einschließlich dem Verhalten von Erfüllungsgehilfen, das auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. In allen anderen Fällen haftet der Verkäufer begrenzt für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

c) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist diejenige, auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

e) Tritt Rinderzucht Schleswig-Holstein eG selbst als Verkäufer auf, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG für den Verkauf von Rindern (einzusehen auf www.rsheg.de).

f) Der Veranstalter haftet nicht für Transportschäden der Embryonenbeförderung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

7) Rügeobliegenheit und Verjährung

a) Der Kunde hat das gekaufte Rind unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen; spätestens jedoch 10 Tage nach Zuschlag. RSH eG ist von dem Verkäufer zum Empfang von Rügen nicht bevollmächtigt. Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen; sie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer gemäß §§ 434 ff. BGB.

b) Alle Ansprüche aus diesen Bedingungen verjähren nach einem Jahr nach dem Gefahrübergang.

8) Versicherung

Sämtliche versteigerten Tiere sind nur gemäß den als Anlage 1 beigefügten Bedingungen versichert. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

9) Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Erwerber nur für den Fall zu, dass seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10) Datenschutz

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

11) Schlussbestimmungen

a) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Versteigerungsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen; es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen während laufender Auktionen werden die zugelassenen Bieter per E-Mail gesondert hingewiesen. Die geänderten bzw. ergänzten Bedingungen finden erst Anwendung, wenn der Bieter nach Erhalt des Hinweises erneut ein Gebot abgibt.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12) Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Die EU-Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (sogen. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform soll der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen von Streitigkeiten aus Online-Verträgen dienen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

b) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder verweisender Rechtsvorschriften des Kollisionsrechts.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebende Streitigkeiten ist Neumünster, Deutschland.